



Konzeption der Offenen Ganztagschule

für die St.-Bernhard-Schule, Thonhausenstraße 30, 46395 Bocholt

Stand: 15.02.2023

Einleitung

Der Rechtsanspruch zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter wurde im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 verankert. Dieses Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Bereits seit 1999 gibt es in der St.-Bernhard-Schule die Betreuungsmöglichkeit „Verlässliche Halbtagschule“, einige Jahre später kam das ganztägige Betreuungsmodell „13plus“ dazu. Mit beiden Betreuungsformen hat die Schule bisher ein offenes und sehr flexibles Betreuungsmodell angeboten und konnte dem Anspruch einer ganztägigen Betreuung gerecht werden. Im oben genannten Erlass allerdings liegt der Fokus aber besonders auf einer ganztägigen **Förderung** der Kinder. Dafür muss die St.-Bernhard-Schule zukünftig eine OGS werden, denn nur mit deren Rahmenbedingungen kann es gelingen, die pädagogische Qualität zu steigern und somit die optimale, gleichberechtigte Förderung aller Kinder zu gewährleisten.

In den letzten Jahren nahm die Schülerzahl stetig zu, damit verbunden auch die Anfrage nach freien Betreuungsplätzen. Organisatorisch waren die Mitarbeiterinnen der Betreuung beim „13plus-Modell“ immer mehr gefordert, die individuellen Wünsche aller Eltern zu berücksichtigen. Ein pädagogisches Arbeiten mit den Kindern sowie das Anbieten inhaltlich gestalteter Angebote für die Kinder waren kaum noch möglich, da die Kinder nach Unterrichtschluss durchgehend und zeitversetzt die Nachmittagsbetreuung verlassen haben bzw. abgeholt wurden.

Die Umwandlung der „13plus-Betreuung“ in die OGS-Betreuung, der die Schulkonferenz in der Sitzung vom 14.12.2022 zugestimmt hat, ermöglicht sowohl den Ausbau der pädagogischen Qualität bei der Betreuung unserer Schulkinder als auch eine sozial gerechtere Teilhabe aller Kinder an diesem Betreuungsangebot.

Mit der Einführung eines OGS-Angebotes wollen wir, so wie im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2012 gefordert, „die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern (...), die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, die Selbst- und Sozialkompetenzen, ihre Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihren Wissenserwerb systematisch“ im Nachmittagsbereich stärken.

Deshalb wird die St.-Bernhard-Schule in Trägerschaft der Betreuungsinitiative K.i.d.S. gGmbH, zum Schuljahr 2023/2024 offene Ganztagsgrundschule der Stadt Bocholt. Der Zeitpunkt ist da, als eine der letzten Grundschulen der Stadt Bocholt eine Grundschule mit OGS-Angebot zu sein.

Rechtliche Vorgaben

In der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (Grundschulen) vom 23.03.2006 in der Fassung der Änderung vom 19.12.2022, die am 01.08.2023 in Kraft tritt, sind die rechtlichen Vorgaben verankert (siehe Anhang).

Die Mehrheit der Bocholter Grundschulen befindet sich in Trägerschaft der Betreuungsinitiative K.i.d.S. gGmbH. Sie übernimmt die wirtschaftliche, personelle und funktionelle Koordination in Übereinstimmung mit dem der Maßnahme zu Grunde liegendem Kooperationsvertrag. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen und der Stadt Bocholt legt sie die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf der OGS fest. Ihre Aufgabe erstreckt sich über die vertragliche Einbindung der Eltern bis hin zur konzeptionellen Umsetzung des Programmes. Die Betreuungsinitiative K.i.d.S. gGmbH hat dementsprechend den betroffenen Familien unserer Schule das „13plus-Angebot“ gekündigt (siehe Kündigungsschreiben in den Anlagen) und die neuen Anmeldeverträge für das Schuljahr 2023/2024 (siehe Antragsformulare für die OGS sowie VHTS in den Anlagen) vorbereitet.

Ergänzend zu den oben genannten Formularen hat der „Bienenkorb“, so die Bezeichnung der Nachmittagsbetreuung für unsere Kinder, weitere Formulare (siehe Elternbriefe in den Anlagen) entwickelt, die der alltäglichen Organisation dienen.

Gemeinsame Teamsitzungen der Koordinatorinnen und Koordinatoren oder regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Basis für eine stetig steigende Qualitätsentwicklung. In festen Abständen werden „Runde Tische“ mit dem Jugendamt, dem Schulamt, der Leitung der Betreuungsinitiative, den Schulleitungen, Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bocholt und den Koordinatorinnen und Koordinatoren einberufen, um Bedarfe, Probleme, Neuerungen etc. zu besprechen. Dabei wird immer nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in NRW für gebundene und offene Ganztagschulen (www.bildungsportal.nrw.de) gearbeitet.

Zielvorstellungen

An fast allen Grundschulen gibt es verlässliche Ganztagsangebote über den Unterricht hinaus. Das umfassendste Angebot ist die offene Ganztagschule (OGS). Damit werden gleichermaßen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und für die Kinder mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit sichergestellt (vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Die Grundschule von A – Z).

Stärker als bisher können bei der OGS der Vor- und Nachmittagsbetrieb im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung und Bildung verzahnt werden. Für alle Grundschul Kinder verfolgt die OGS das Ziel, die Gesamtpersönlichkeit durch unterschiedliche AG-Angebote zu stärken, Lernzeiten bei der Hausaufgabenbetreuung zu ermöglichen und Sozialkompetenzen beim gemeinschaftlichen Spielen oder Mittagessen auszubauen.

Insbesondere ist es Aufgabe der OGS, allen Kindern unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu begegnen und diese zu fördern. Somit erfahren alle Kinder Chancengleichheit in ihrer Bildung und Erziehung. Aufgrund der Staffelung der Elternbeiträge sorgt die Stadt Bocholt für die notwendige soziale Gerechtigkeit.

Für die St.-Bernhard-Schule ist es von besonderer Bedeutung, die Zielvorstellungen des Regelunterrichtes am Vormittag mit den Zielvorstellungen der OGS am Nachmittag abzustimmen und in Einklang zu bringen:

- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag für die Kinder ein Lebensraum sein, in dem sie sich gerne aufhalten und angenommen fühlen.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler sorgen.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag für eine verlässliche Betreuung der Kinder verantwortlich sein, damit den Eltern eine Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglicht wird und die Kinder einen strukturierten Tagesablauf haben.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag eine liebevoll und kindgerechte Umgebung sein, in der sich Kinder sicher fühlen und sich gut orientieren können.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag den kindlichen Bedürfnissen nach Zuwendung, Bewegung und kindlichen Interessen entgegenkommen.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und am Nachmittag den Kindern dabei helfen, ihre Sprachkompetenzen zu erweitern, Konfliktlösungsstrategien kennenzulernen und Verantwortung im Zusammenleben zu übernehmen.
- Unsere Schule mit ihrer OGS soll am Vor- und Nachmittag für die Kinder da sein!

Angebote der offenen Ganztagschule

Betreuungszeiten

Die Betreuung in der offenen Ganztagschule ist an allen Unterrichtstagen im Anschluss an die vierte Unterrichtsstunde ab 11:50 Uhr bis 16:30 Uhr möglich. Darüber hinaus wird eine Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn ab 7:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn um 8:05 Uhr nach Absprache mit der Schulleitung und der OGS-Leitung ermöglicht.

Bei Unterrichtsausfall oder Brückentagen ist eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.

Laut Runderlass des MSB wird die OGS in der Mehrheit der Wochentage, also an mindestens drei Wochentagen, verbindlich bis 15:00 Uhr besucht. Sollten die Kinder an einem oder zwei Tagen in der Woche nicht die OGS besuchen, legen die Eltern einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe, z.B. Musikschule, Sportverein, Therapiemaßnahme, Fördermaßnahme, Teilnahme an Jugendgruppen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, vor (siehe Freistellungsantrag zur OGS in den Anlagen).

Nehmen die Kinder an einem AG-Angebot teil, so ist diese Teilnahme verbindlich. Das Kind kann erst im Anschluss an das AG-Angebot um 16:00 Uhr abgeholt werden. Ansonsten ist eine flexible Abholung ab 15:00 Uhr möglich.

Tagesablauf

11:50 Uhr	Nach der vierten Unterrichtsstunde kommen die ersten Kinder, vornehmlich aus den ersten und zweiten Klassen, in die Betreuung.
bis 12:05 Uhr	Teilnahme der Kinder an der zweiten großen Pause.
12:05 Uhr – 12:30 Uhr	Erste Essensphase (überwiegend Kinder der Klassen 1)
12:35 Uhr – 13:05 Uhr	Erste Hausaufgabengruppe (überwiegend Kinder der Klassen 1)
12:50 Uhr	Nach der fünften Unterrichtsstunde kommen weitere Kinder in die Betreuung.
12:55 Uhr – 13:25 Uhr	Zweite Essensphase (überwiegend Kinder aus den Klassen 2)
13:30 Uhr – 14:00 Uhr	Zweite Hausaufgabengruppe (überwiegend Kinder der Klassen 2)
13:30 Uhr	Unterrichtsschluss für alle Kinder
13:35 Uhr – 14:00 Uhr	Dritte Essensphase (für alle anderen Kinder)
14:15 Uhr – 15:00 Uhr	Dritte Hausaufgabengruppe (für alle anderen Kinder)
15:00 Uhr – 16:00 Uhr	AG-Angebote des jeweiligen Tages, keine Abholzeit bei Teilnahme des Kindes
ab 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr	Gleitende Abholzeit, falls keine Teilnahme des Kindes am AG-Angebot vorliegt

Ergeben sich Freiräume, da die Kinder eventuell die Hausaufgaben zügig erledigt haben oder keine Aufgaben aufgegeben wurden, ist das Freispiel in den Räumen der Nachmittagsbetreuung oder auch draußen auf dem Schulhof immer möglich. Bis 13:30 Uhr werden die Räume gemeinschaftlich mit den Kindern der VHTS-Betreuung genutzt. Für die Kinder der VHTS-Betreuung endet die Betreuungszeit um 13:30 Uhr. Zu dieser Uhrzeit, also im Anschluss an die 6. Unterrichtsstunde, fahren die Schulbusse zum letzten Mal in die Ortschaften der Kinder.

Arbeitsgemeinschaften (AG-Angebote)

In der Anfangsphase der OGS ist täglich ein AG-Angebot geplant, das wöchentlich stattfinden wird. Jede AG findet von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Jedes OGS-Kind sollte an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Die pädagogischen Schwerpunkte sind unterschiedlich und können verschiedene Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Kultur, Hauswirtschaft oder Natur beinhalten.

Das OGS-Personal stellt den Kindern die AG-Angebote vor und teilt die Kinder anhand von Platzangebot und Nachfrage sowie mithilfe von ausgehängten Listen ein. Jeweils zum Halbjahresende wird über die Verteilung von Arbeitsgemeinschaften neu entschieden. Zunächst sind folgende Arbeitsgemeinschaften in Planung:

- Blockflöten-AG
- Bewegungsspiele-AG
- Fußball-AG
- Kunst-AG
- Bücher-AG
- Puppentheater-AG
- Back-AG

Zukünftig sollen auch weitere Projektangebote hinzukommen, die sich je nach Inhalte über unterschiedliche Zeiträume strecken können wie beispielsweise eine Sanitär- oder eine Streitschlichterausbildung. Hierzu zählen auch jahreszeitlich gebundene Angebote, die dann eine kürzere Laufzeit haben können.

Das AG-Angebot unserer Schule sowie das Angebot einzelner Projekte richtet sich auch nach den Vorlieben, Fähigkeiten und Kompetenzen der Betreuungs- und Lehrkräfte. Ergänzend kann das AG-Angebot mithilfe außerschulischer Kooperationen und außerschulischer Honorarkräfte ergänzt werden.

Mittagstisch

Ein wichtiger Bestandteil des OGS-Tages ist das gemeinsame Mittagessen (siehe Informationen zum Mittagessen in der OGS in den Anlagen). Je nach Stundenplan kommen die Kinder nach der vierten, fünften oder sechsten Stunde zum Mittagessen. Das Essen wird angeliefert und in der Küche

warmgehalten. Wünsche nach einem vegetarischen Essen werden berücksichtigt. Frisches Obst, Rohkost und Mineralwasser werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Kinder essen an Gruppentischen und holen sich das Essen individuell an der Theke ab und schätzen dabei die Portionsgrößen selbstständig ein. An den Gruppentischen nehmen sie dann das Essen in familiärer Atmosphäre ein, tauschen sich dabei über ihren Lebensalltag aus und lernen dabei, aufeinander Rücksicht zu nehmen und anderen zuzuhören. Sie essen mit Messer und Gabel, achten auf die Tischregeln und räumen erst dann den Tisch ab, wenn die ganze Gruppe des Tisches das Essen beendet hat.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben werden je nach Dauer des Schulmorgens in drei Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten unter Aufsicht erledigt. Beim Erledigen ihrer Hausaufgaben werden die Kinder von Lehrerinnen oder Lehrer und dem pädagogischen Personal betreut. Die Hausaufgaben werden grundsätzlich in einem ruhigen Klassenraum erledigt. Die Kinder der Klassen 1 und 2 arbeiten maximal 30 Minuten an ihren Hausaufgaben, die Kinder der Klassen 3 und 4 arbeiten maximal 45 Minuten an ihren Hausaufgaben. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen dafür Sorge tragen, die Hausaufgaben so zu stellen, dass sie vom Umfang her in den genannten Zeiten zu schaffen und eindeutig gestellt sind. Es bleibt Pflicht der Eltern, die Arbeitsmaterialien regelmäßig zu überprüfen und bereitzustellen und im Bedarfsfall zu erneuern. Außerdem sollten die Eltern Interesse für die Hausaufgaben ihrer Kinder zeigen, sich die Inhalte noch einmal anschauen und entsprechend würdigen.

Im Rahmen der OGS erhalten alle Kinder praktische Hilfestellungen bei den Hausaufgaben. Sollte es vorkommen, dass ein Kind bei konzentrierter Arbeit die Hausaufgaben nicht vollständig erledigen kann, wird dieses durch die Betreuungskraft entsprechend vermerkt, sodass Eltern und auch die Fachlehrkraft am Folgetag eine Rückmeldung erhalten und das Kind nicht alles nacharbeiten muss. Grundsätzlich werden alle erledigten Hausaufgaben als „gesehen“ von der jeweiligen Betreuungskraft gegengezeichnet. Sie gelten damit auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Übungen zum Auswendiglernen (z. B. Vortrag eines Gedichtes), automatisierte Übungen (z. B. Einmaleinsreihen) oder Leseübungen liegen weiterhin in der häuslichen Verantwortung bei den Kindern und Erziehungsberechtigten.

Über ein mögliches „Schülerbegleitheft“ ist noch nicht entschieden. Vorstellbar wäre aber, dass jedes Kind der OGS ein „Schülerbegleitheft“ erhält, in das die Lehrkräfte oder auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen kurze Notizen an die Eltern schreiben können. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Gründe, warum die Hausaufgaben nur unvollständig erledigt wurden oder auch darauf, ob eventuelle Lernprobleme aufgetreten sind. Dieses „Schülerbegleitheft“ erfüllt aber nur dann seinen Sinn, wenn auch die Eltern dieses am Ende eines OGS-Tages regelmäßig einsehen und mit den Lehrkräften darüber kommunizieren.

Schulinterne Absprachen

In der St.-Bernhard-Schule gehören die Betreuung und Förderung eines jeden Kindes am Schulmorgen und in der anschließenden OGS-Betreuung zusammen. Ein steter Austausch findet wöchentlich zwischen der Schulleitung und der Koordinatorin statt. Ebenso wird die Schulleiterin zu Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeladen. Die Koordinatorin nimmt als berufenes Mitglied an den Sitzungen der Schulkonferenz teil, wird zu ausgewählten Themen in die Lehrerkonferenz eingeladen und erhält über die schulische Kommunikationsplattform IServ alle Elternbriefe, Informationsschreiben und schulischen Termine.

Die Lehrerinnen und Lehrer stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, um die Bedarfe der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu erläutern. Aber auch für alle anderen Kinder ist es wichtig, dass ein Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und allen pädagogischen Mitarbeiterinnen möglichst zeitnah, direkt und offen gepflegt wird.

Für die Hausaufgabenbetreuung werden Klassenräume zur Verfügung gestellt. Je nach Anzahl der Kinder in der OGS muss die Schule über ein multifunktionales Nutzen von weiteren Räumen nachdenken. Das Nutzen der Turnhalle für AG-Angebote muss durch die Stadt Bocholt ermöglicht werden. Außerdem können Absprachen zur Nutzung des Musikraumes (evtl. als Entspannungsraum am Nachmittag), der Küche (evtl. für ein AG-Angebot), der Aula (evtl. als Platzangebot für das Freispiel bei schlechtem Wetter) getroffen werden.

Ausblick

Kurzfristig müssen weitere Kooperationspartner gefunden werden, um das AG-Angebot der OGS zu erweitern.

Mittelfristig muss eine räumliche Trennung von OGS und VHTS-Betreuung angestrebt werden, da die Zahlen unserer vierzügigen Grundschule - zukünftig sogar mit Bildung von fünf Eingangsklassen im Schuljahr 2023/2024 - für ein gemeinsames Betreuungsmodell organisatorisch zu hoch sind.

Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (Grundschulen) vom 23.03.2006 in der Fassung der Änderung vom 19.12.2022

§ 1 Offene Ganztagschulen in den Grundschulen

- (1) Die Stadt Bocholt richtet bei ausreichendem langfristigem Bedarf während der Unterrichtstage an ausgewählten Grundschulstandorten auf Antrag der Schulkonferenz der Schule durch entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (StVV) „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ (OGS) - mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen - ein.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erfolgt regelmäßig nach Absprache zwischen allen Beteiligten.
- (3) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Durch den Schulleiter/die Schulleiterin werden im Einvernehmen mit dem Schulträger die Bedingungen einer Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der OGS festgelegt. Das Angebot der OGS gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze - bis zur vorgegebenen maximalen Schülerzahl - können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der OGS nach Rücksprache mit dem Schulträger.
- (2) Es werden nur Kinder bis zur maximalen vom Land vorgegebenen und geförderten Anzahl aufgenommen (soweit Plätze vorhanden sind). Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Anmeldung zur OGS hat schriftlich bis zu den von den Schulen festgelegten Anmeldeterminen auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung mit den festgelegten Elternbeiträgen an.

- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich für das folgende Schuljahr, wenn der Schüler/die Schülerin nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule, z. B. Umzug der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vereinbarungen zwischen der OGS und den Eltern wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Bocholt, Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport.

§ 4 Beiträge der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule hat der beitragspflichtige Personenkreis gemäß § 2 der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bocholt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten.
Die Einkommensermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen ebenfalls auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bocholt in der derzeit gültigen Fassung.

Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 30.000 Euro	0 Euro
30.001 – 37.000 Euro	38 Euro
37.001 – 49.000 Euro	63 Euro
49.001 – 61.000 Euro	99 Euro
61.001 – 73.000 Euro	130 Euro
73.001 – 85.000 Euro	171 Euro
85.001 – 97.000 Euro	207 Euro
über 97.000 Euro	221 Euro

Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Schuljahr 2025/26 jährlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Ganzttag (12-63 Nr. 2) um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet. Die Einkommensgruppen erhöhen sich in einem Turnus von drei Jahren, beginnend ab dem Schuljahr 2025/26, entsprechend der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate gemäß § 37 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz für das betreffende Schuljahr und die beiden Vorjahre. Nach Anwendung der Fortschreibungsrate werden die Einkommensgruppen auf volle Tausend Euro bis zu einem Teilbetrag von 500,00 Euro ab- und ab 500,00 Euro aufgerundet. Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Tagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Kann das Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeiten und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bocholt erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr; auch in den Zeiten der Schulferien. Bei Aufnahme oder begründetem Verlassen im laufenden Schuljahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Stadt Bocholt oder dem insoweit beauftragten Dritten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

- (4) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grund zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bescheiderteilung fällig.

§ 6 Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 der Kitasatzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ und/oder eine Tagespflegestelle besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.
- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7 In-Kraft-Treten



Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.